

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Postgeld.

Deutschlands
Herausgegeben vom
Zentralvorstand.

Redaktion u. Expedition: Köln a. Rh., Rindorffwall 11.
Verantwortlich: Prof. Dr. A. Kersch. Redaktionsrat:
Montags Mittags vor dem Erscheinungstag. Inseraten-
annahme durch E. W. Klein, Berlin SW. 17, Rindorffwall 67.

13. Jahrgang.

Köln, den 9. Dezember 1916.

Nummer 25.

Der vaterländische Hilfsdienst.

Die geschäftlichen Körperlichkeiten des Reichs haben in den vergangenen Wochen ein Gesicht bekommen, das für unser Wirtschaftsleben im allgemeinen und für die deutsche Arbeiterschaft im besonderen von heute noch unbeschreiblicher Tragweite ist; das Gesicht über den vaterländischen Hilfsdienst. Es bedeutet für das Gemeinwohl unseres Volkes die große Umwälzung, die uns der Weltkrieg bisher gebracht, einen Eingriff in die wirtschaftliche und persönliche Freiheit, der unter dem Zwange und der Not des uns entgegenkommenden Verdienstverlustes als erträglich sich fühlte. Aber die harten Konsequenzen der heutigen Kriegslage liegen nicht nur wühlende Furchen nicht nur zweckdienlich, sondern im unentbehrlich erscheinen.

Je länger der Krieg dauert, um so deutlicher zeigt sich, daß die Entscheidung nicht nur von der Tapferkeit der Frontarmee, sondern auch von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zivilbevölkerung in der Heimat abhängt. Sehr zutreffend ist von maßgebender Stelle mehrfach betont worden, daß der Krieg immer mehr zu einer Arbeitserfrage geworden sei. Die Höchstgruppe wird schließlich obliegen, die in ihrer Wirtschaftskraft, insbesondere in der Erzeugung von Munition und sonstigem Kriegsvorrat die Oberhand behält. Diese mit jedem Tag längerer Kriegsdauer deutlicher werdende Tatsache mußte das deutsche Volk zur Erkenntnis der Notwendigkeit bringen, die ganze Volkswirtschaft auf die Kriegführung einzustellen, jeden Kopf und jeden Arm in der Heimat der Kriegführung nutzbar zu machen. Diese Erkenntnis und der Wille zur Tat ist in dem neuen Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst zur praktischen Ausführung gekommen. Die überwältigende Mehrheit, mit der der Reichstag das Gesetz am 2. Dezember 1916 zur Bewilligung brachte, — mit 235 gegen 10 Stimmen der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft — zeigt, daß das deutsche Volk mit verschwindend kleiner Ausnahme hinter dem gewaltigen Wert wirtschaftlicher Mobilisierung nicht und zur tatkräftigen Mitwirkung bereit ist. Mit besonderem Nachdruck dürfen wir dies von der christlich-nationalen Arbeiterschaft sagen, deren berufene Vertreter auch in dem Zustandekommen des Gesetzes hervorragend mitgewirkt haben.

Ueber den Inhalt des Hilfsdienstgesetzes können wir an dieser Stelle nur einige allgemeine Ausführungen machen. Grundlegend ist der § 1, wonach jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet ist. Damit ist die zivile Arbeitsdienstpflicht neben die Militärpflicht getreten; jeder Deutsche zwischen 17 und 60 Jahren ist verpflichtet und kann gesetzlich gezwungen werden, seine Arbeitskraft der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Als vaterländischer Hilfsdienst gilt laut § 2 die Beschäftigung bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegswirtschaft, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder sonstigen Verufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volkserhaltung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben. Voraussetzung ist, daß die Zahl der Personen in solchen Betrieben das Bedürfnis nicht übersteigt.

Von einschneidender Bedeutung ist der Organisationsaufbau des vaterländischen Hilfsdienstes. An der Spitze steht das neuerrichtete Kriegsamt in Berlin. Hilfsamtlicher Leiter dieses Amtes ist bekanntlich Generalleutnant Gröner, der sich in seinen führenden Stellungen als Chef des gesamten Heeresnachwiesens, sowie als Vorstandsmitglied im Kriegsernährungsamt, neuerdings auch bei der Schaffung des Hilfsdienstgesetzes, es konnte als kenntnisreicher Volkswirtschaftler wie als gerechtfertigter Sozialpolitiker erwiesen und sich weitgehendes Vertrauen erworben hat. Dem Kriegsamt sind bei der Durchführung des neuen Gesetzes weitgehende Vollmachten übertragen. Es hat vor allem im Einvernehmen mit den Reichs- und Landesbehörden darüber zu entscheiden, welche Betriebe als vaterländischer Hilfsdienst zu gelten haben, ferner, ob die Zahl der beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt. (§ 4.) Dem Kriegsamt zur Seite stehen bei Erfüllung der hier erwähnten Aufgaben mit zu bildende Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Kreisverwaltungsamtes, Kreisverwaltungsamtes oder Teile eines solchen Bezirkes zu errichten sind. Diese Ausschüsse bestehen (§ 5)

aus einem Vizepräsidenten als Vorsitzenden, zwei weiteren Staatsbeamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ferner werden, und zwar in der Regel für jeden Bezirk eine Ersatzkommission, gebildet, die berufen ist, die in den Betrieben zum vaterländischen Hilfsdienst zu beschäftigen sind. Diese Ausschüsse, denen also gewissermaßen das Ausschreibungsrecht für die Aufstellungspflichtigen obliegt, legen sich zusammen aus einem Vizepräsidenten als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. (§ 7.) Jeder Beschwerde gegen Anordnungen dieser Ausschüsse unterliegt die in den Bereich des Generalratsamtes eingehenden Ausschüsse. Das in der Aufbau der Ausschüsse für die verschiedenen Aufgaben.

Von besonderer Bedeutung für die Arbeiterschaft sind die Beschäftigungsanordnungen, die die zukünftige Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse regeln sollen. Das Gesetz gibt zwar allgemein für alle männlichen Deutschen, unbeschadet ihres Standes und Berufs, aber es liegt in der Natur der Sache, daß sich die Wirkung des Gesetzes doch zu einschneidenden und idiosyncratischen für den vornehmlich geltend machen wird. Durch den geistlichen Zwang zur Arbeit in die Kriegsjahre ist der Arbeiter die Grundzüge seiner wirtschaftlichen und persönlichen Freiheit im wesentlichen, wenn nicht völlig aufgehoben, das Streikrecht ist außer Kraft gesetzt, überhaupt ist die wirtschaftliche Freiheit des Arbeiters sehr stark eingeschränkt. Bei dem Verzicht auf solche grundlegenden Rechte war es selbstverständlich, daß die Arbeiter gewisse Garantien gegen Willkür und Schäden vor der Durchführung des Gesetzes verlangten. Die Gewerkschaften haben, da der ursprüngliche Regierungsentwurf diesen berechtigten Forderungen der Arbeiter keinerlei Rechnung trug, durch ihre parlamentarischen Vertreter gemeinsam durchdringende Vorschläge unterbreitet. Diese Vorschläge und es ist das in hochbedeutender Weise der Gewerkschaftsbewegung vor der endgültigen Gestaltung des Gesetzes in weitgehendem Maße berücksichtigt worden. Die Bedeutung der Arbeiterorganisationen und ihrer Vertretung im Reichstag hat sich bei diesem Gesetz erneut wie selten einmal gezeigt. So wird die Wahl, Vorschlag, Nr. 100 vom 1. Dezember in einem Kundendienst auf das Zustandekommen des beschriebenen Gesetzgebungswerts. Und in der Tat dürfen die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter mit ihrer Vertreter im Reichstag mit Genehmigung auf das Erreichte zurückblicken, denn und nicht des Gesetzes zeigen von der wachsenden Macht der Arbeiterbewegung, zeigen aber auch, wie aktuell ihr Einfluß steigt, wenn die einzelnen Maßnahmen nicht genau, sondern miteinander vorziehen.

Bei dem Zustandekommen des Gesetzes kam es in der Hauptsache auf die Durchsetzung von zwei grundlegenden Forderungen an: 1. Eine Klärung der Volksvertretung bei der Durchführung des Gesetzes; 2. um eine Sicherung der Rechte der Arbeiter als Ausgleich für den Verzicht auf Streikrecht und Streikrecht. Beides ist erreicht worden, wenn auch unter schweren Kämpfen und heftigen Gehirnschmerzen.

Zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse unter dem neuen Zustand ist folgendes vorgesehen: Für alle Betriebe der Kriegswirtschaft mit mehr als 50 Arbeitern sind gemäß § 11 Arbeiterausschüsse zu errichten, die von den volljährigen Arbeitern gewählt werden. Die Arbeiterausschüsse haben Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter zur Kenntnis des Unternehmens zu bringen (§ 12) und sich dazu zu äußern. Kommt hier keine Verständigung über aufgetauchte Streitfragen zustande, so sind letztere einem Ausschuss, resp. einer Schlichtungsstelle zu überweisen, die für den Bereich einer jeden Ersatzkommission gebildet wird. Diesen Ausschüssen, die aus einem Vertrauensmann, des Kriegsamtes als Vorsitzenden und je drei Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bestehen, obliegt ferner die Entscheidung über die Abfertigungsfrage. Ohne Abfertigung seines früheren Arbeitgebers wird nämlich kein Hilfsdienstpflichtiger Arbeiter angestellt. Weigert sich nun ein Arbeitgeber, einem Arbeiter den gewünschten Abfertigung auszustellen, so kann der Arbeiter Beschwerde bei dem Ausschuss erheben, der den die Sache prüft und das Recht hat, eine Schlichtungsstelle zu ernennen, die für den Bereich der Behörde des Arbeitgebers besteht. (§ 9.) In diesen Ausschüssen oder Schlichtungsstellen liegt mithin das Schlichtungsrecht für die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

Wichtig ist, daß den Arbeiterorganisationen ein Einfluß auf die Auswahl der Vertreter in allen Ausschüssen

gesichert ist. Die Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt durch das Kriegsamt, das jeweils jedoch laut § 10 gebildet ist. Vorkommnissen mit ähnlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingeleitet. Von großer Bedeutung für das gewerkschaftliche Organisationsleben in der Zeit der Verhandlungen im Reichstag beizubehalten § 13a, der bestimmt, daß den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechtes nicht verweigert werden darf. Gewerkschaften, die auf Grund dieses Gesetzes der Volkswirtschaft überweisen werden, unterliegen (§ 14) nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbe. Der § 16 enthält die Strafbestimmungen, die für Verletzungen des Gesetzes Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis 10000 M. ausdehnen. Und endlich liefert der § 17 einer vom Reichstag einzusetzenden Kommission von 15 Mitgliedern eine praktische Mitwirkung bei der Durchsetzung des vaterländischen Hilfsdienstes.

Zwischen der Inhalt des bedeutungsvollen Gesetzes in seinen Einzelheiten. Auf wichtige Einzelheiten wird später noch öfters zurückzukommen sein.

Was die mit dem Gesetz verbundene Umwälzung für die Arbeiter bringen wird, wie insbesondere die Wirkungen auf die Arbeiterorganisationen sein werden, läßt sich heute noch nicht voraussagen. Die Gewerkschaften und ihre Kreise im Reichstag haben dafür gesorgt, daß die nötigen Garantien für eine lokale Durchsetzung des Gesetzes geschaffen wurden; jetzt kommt es auf die praktische Mitwirkung der Arbeitervertreter an, damit die Rechte und Interessen der Arbeiter nicht geschmälert werden, sondern soweit wie möglich zur Geltung kommen. Ohne die Gewerkschaften — das hat die Verabschiedung des Hilfsdienstgesetzes mit größter Deutlichkeit gezeigt — würden die Arbeiter ohne Schutz und Schirm sein; aber als organisierte Bewegung haben sie Einfluß und Macht, und sie ein Faktor, mit dem Staat und Gesellschaft in steigendem Maße zu rechnen haben. Niemand bisher hat sich die Notwendigkeit der Gewerkschaften für die arbeitende Bevölkerung hausgenüßlich erwiesen wie bei der gegenwärtigen Umwälzung. Die Gewerkschaften sind auch die sichere Stütze dafür, daß sich die Arbeiterschaft in Zukunft — ob nun Krieg oder Frieden — ihren Platz an der Sonne erlangen wird.

Die Tarifkündigung vollzogen.

Nachdem sich die Gewerkschaften über die Kündigung der bestehenden Tarife einig sind für das Erzen- und Zementindustriegebiet, kündigen und die im Abkommen vom 1. Januar 1909 vorgesehene Vorzeitige bereits zum 1. November an den gewerkschaftlichen Vorstand des Bauvereins gemeinsam gelangen liegen, ist die Kündigung am 1. Dezember erfolgt. Unter Kündigungsbedingung hat folgenden Wortlaut:

Köln, 29. November 1916.

An den gewerkschaftlichen Vorstand des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneider-

München.

In Rücksicht auf die Verteuerung der Lebenshaltung sowie aller notwendigen Bedarfsartikel sehen wir uns veranlaßt, Ihnen sämtliche zwischen Ihrer Organisation, bezw. Ihren Ortsgruppen und unserem Verbande, bezw. dessen Reichsstellen abgeschlossenen Tarife für alle Branchen gemäß § 5 des Leberabkommens vom 1. Januar 1909 zum 28. Februar 1917 zu kündigen. Von einer namentlichen Aufzählung der Verträge, die von der Kündigung betroffen werden, glauben wir deshalb Abstand nehmen zu können, weil sich die Kündigung auf alle Tarife ohne Ausnahme erstreckt. In die Kündigung soll der Lohnstarke von Wochen, dessen Kündigungsfrist von der allgemeinen gültigen Frist von 3 Monate abweicht, eingeschlossen sein.

Anschließend hieran erlauben wir uns Ihnen unsere Vorzüge für das Zustandekommen eines neuen Vertragsverhältnisses zu unterbreiten. Dies sind folgende: Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Verhältnisse, unter welchen die Tarifverhandlung stattfindet, soll von einem Neudienst der Tarife Abstand genommen werden und von 1. März 1917 an auf den aus den Tarifabkommen sich ergebenden Gesamt-Wochenlohn ein Lohnzuschlag von 25 Prozent gewährt werden. Der durch die Verordnung vom 4. April dieses Jahres den Arbeitern zustehende Lohnzuschlag von 10 Prozent wird hierdurch nicht berührt. Im späteren Wintermonaten vorzubeugen, glauben wir das ausdrücklich erwähnen zu sollen.

Für Dortmund soll an Stelle des sich durch die Kündigung ergebenden Uniformtarifes der heute bestehende Kölner Uniformtarif mit einem Lohnzuschlag von 15 Prozent auf alle Positionen (auch für die Erntearbeiten und Belegereien) treten.

Unsere Forderung eines 50prozentigen Lohnzuschlags könnte ohne Prüfung als etwas hoch erscheinen. In Wirklichkeit bleibt sie weit hinter den tatsächlichen Vermögenszuwachs zurück. Zunächst kommt in Betracht, daß die letzte Tarifverneuerung im Jahre 1919 stattgefunden hat und ein Teil der geforderten Löhne nach aus früheren Jahren stammen. Die Löhne im Reichsbergbau sind somit in einer Zeit festgelegt, die mit der heutigen Zeit nicht vergleichbar ist. Dies wird durch einige Zahlen aus der Statistik bestätigt sein. Danach beträgt der Durchschnittslohn im Reich für eine vierköpfige Familie im September 1914 26,14 M. und im September 1918 auf 53,55 M. gestiegen. Das sind über 100 Prozent. Dagegen kann eingewendet werden, daß die Statistik nicht herangezogen werden kann, weil viele der in derselben aufgeführten Berufe dem Arbeiter nicht mehr zugänglich sind, so in hoch unrentierlich, daß die mehr zugänglichen Berufe ein höheres Einkommen erfordern als unsere Forderung beträgt. Dazu kommt noch die Verteuerung der sonst noch nötigen Verbrauchsmittel, wie Kleidung, Schuhe, Wärme usw.

Wenn wir noch darauf hinweisen, daß in fast allen anderen Industrie- und Gewerbeberufen, besonders in den tarifierten der Arbeitgeber den Verhältnissen Rechnung getragen und Erzeugnisse und Lohnzulagen gemäß haben, so glauben wir, daß Sie sich der Forderung nicht verschließen und unserem Antrag Rechnung tragen.

Hochachtungsvoll
Der Zentral-Vorstand
des
Verbandes christl. Schneider und
Schneiderinnen und verw. Berufe
Deutschlands.
H. A. A. Schwarzmann.

Die Kündigung tritt erst mit der Tarife der Damen-, Damen- und Uniformbranche folgender Orte: Aachen, Augsburg, Baden-Baden, Barmen, Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Cottbus, Chemnitz, Bremerhaven, Breslau, Cöln, Crefeld, Danzig, Darmstadt, Düren, Düsseldorf, Dortmund, Elberfeld, Erlangen, Essen-Muhl, Freiburg i. Br., Frankfurt a. M., Garmisch, Gelsenkirchen, Göttingen, Gumbrecht, Hamm, Gumburg, Hanau, Hannover, Heidelberg, Detmold, Hildesheim, Karlsruhe, Kempten, Krefeld, Leipzig, Ludwigshafen, Mannheim, Mainz, München, Münster, Nürnberg, Oldenburg, Osnabrück, Pforzheim, Ravensburg, Regensburg, Reichenbach, Saarbrücken, Stuttgart, Trier, Ulm, Wiesbaden, Witten, Wülfrathhausen und Wuppertal.

Die bevorstehende Bewegung wird sich diesmal in anderer Weise erheben, als dies in früheren Jahren der Fall war. Bei der Voranzeige haben die Gewerkschaften dem Aben den Wunsch unterbreitet, unter Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Lage von den vertraglichen Verpflichtungen der 50prozentigen Kündigung der Einwirkung der Forderungen an Ort und der örtlichen Verhandlungen Abstand zu nehmen. Diesen Wunsch hat der Aben, wie er durch das Zentralorgan verlauten ließ, nicht gegeben. Die Verhandlungen werden somit gleich vor den Zentralvorständen unter Mithilfe der Unparteilichen stattfinden. Die Kollegen sind somit von den Arbeiten, die eine Tarifbewegung mit sich bringt, für diesmal entbunden und können daher ihre ganze Kraft der Arbeit für den Verband widmen.

Grundsätze für die Konfektions-Arbeitslosen-Unterstützung der Stadt Liegnitz.

1. Kreis der unterstützbaren Personen.
Fürsorgeberechtigt ist jeder Arbeiter, Arbeiterin und Angehörige einschließlich der Heimarbeit der Liegnitzer Bekleidungsindustrie soweit — oder dieselbe durch die Versicherung vom 28. 3. und 1. 4. 1916 oder durch eine sonstige infolge des Krieges hervorgerufene Beschäftigungsunmöglichkeit seitens des früheren Arbeitgebers gänzlich oder beschränkt arbeitslos geworden ist. Voraussetzung dabei ist, daß der Unterstützungsempfänger mindestens 3 Wochen bei einer Bekleidungsfirma in Liegnitz gearbeitet hat. Fürsorgeberechtigt sind Angehörige und Arbeiter nur, soweit sie arbeitsfähig und arbeitswillig sind, und zwar nur dann, wenn die Einmahlung der Unterstützenden infolge der Arbeitsbeschränkung oder des Arbeitsmangels herab zurückgegangen sind, daß sie damit einschließlich der Einmahlung der Angehörigen des gleichen Hausstandes nicht imstande sind, den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

2. Höhe der Unterstützungen.
a) Die Unterstützung ist bei einem Durchschnittslohn von 5 M. gleich dem Durchschnittslohn.
b) Bei einem Durchschnittslohn über 5 M. wird das tatsächliche Einkommen des Arbeiters durch Unterstützung der Gemeinde wöchentlich herab ergänzt, daß erwachsene männliche Arbeiter wöchentlich 15 M., erwachsene weibliche Arbeiter wöchentlich 8 M., jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren wöchentlich 7,20 M., jugendliche 1.4 M. für jedes einzelne oder uneheliche Kind unter 14 Jahren, jedoch höchstens 9 Gehalt des früheren Durchschnittsverdienstes erhalten.
c) Wenn zweifelsfrei festgestellt werden kann, daß der Wochenerwerb durch das Zusammenarbeiten von Mann und Frau eines Hausstandes erreicht worden ist, wird das tatsächliche Einkommen der Eheleute durch die Unterstützung herab ergänzt, daß beide Eheleute zusammen 21,4 M. wöchentlich (bei 1 erwachsenen Kinderzuschlag, jedoch höchstens 9 Gehalt des früheren Wochenbrotverdienstes erhalten).

3. Tatsächliches Einkommen.
Als tatsächliches Einkommen gilt:
a) Der Arbeitsverdienst des Arbeiters, auch der durch Hilfsarbeit oder durch Heimarbeit erzielte Verdienst, zugänglich der Beiträge für Invalidenversicherung und Krankenpflege; die vom Arbeitgeber etwa gezahlte monatliche Erwerbszulage gilt nicht als Arbeitsverdienst.
b) Invaliden-, Witwen- und Waisenrentenbezüge zur Hälfte.

4. Durchschnittsverdienst.
Als Durchschnittsverdienst gilt der in einem Normaljahr (1913) erzielte Wochen- und Durchschnittsverdienst zugänglich der dem Arbeiter abgezogenen Beiträge für Invaliden- und Krankenversicherung und abzüglich der dem Arbeiter für die Einmahlung des Arbeitsverdienstes erzwungenen Einlösen, (Erzeugung, Wägung, Amortisation der Nähmaschine), die 15 Prozent für die Woche betragen.
Soweit im Einzelfalle die anfangs erwähnte Zeit nicht in Frage kommen kann, soll die Zeit vom 1. Januar 1916 bis 1. April 1918 für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes maßgebend sein.

Arbeiter, die sich weigern, geeignete Hilfsarbeit bei ihrem bisherigen oder auch bei anderen Arbeitgebern zu übernehmen, erhalten keine Unterstützung in der Woche. Der durch die Hebernahme von Hilfsarbeit anderer Art erzielte Arbeitsverdienst wird nur mit 30 Prozent als tatsächliches Einkommen in Berechnung gebracht.

6. Auszahlung.
Die Unterstützungsbeiträge werden von dem Arbeitgeber ausgezahlt und diejenige von der Stadtgemeinde nicht erlischt, in besonderen Fällen geschieht die Auszahlung durch die Stadtkasse.

7. Inkassofreien.
Diese Arbeitslosenfürsorge tritt mit dem am 1. Juni 1916 beginnenden Lohnmoche in Kraft.

8. Arbeitslosenkontrolle.
Zur Feststellung der Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit der Unterstützungsempfänger wird ein Kontrollkreis angeordnet, der jeden einzelnen Unterstützten nachsprachen hat.

9. Miets- bezw. Familienunterstützungen.
Der Anspruch soll beschränkt sein, in einzelnen Fällen bei außerordentlicher Bedürftigkeit Miets-, bezw. Familienzuschüsse zu gewähren.

10. Beschwerden.
Ueber Beschwerden entscheidet der städtische Ausschuß für die Unterstützung arbeitsloser Konfektionsarbeiter.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Mitglieder! Habt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Eure Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Unterstützung erwirkt.
Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 1. Wochenbeitrag für 1916 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Das Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften für 1917 ist erschienen. Der Inhalt ist der ersten Zeit angepasst und bietet eine Fülle beachtenswerter Stoffe. Es eignet sich daher ganz besonders als Gaben an unsere im Felde stehenden Mitglieder, besonders der Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute, welchen wir damit über eine Freude machen. Wir erfinden die Jahrbücher, um ihren Bedarf sofort mitzutellen, damit wir uns die nötige Anzahl Exemplare sichern können. Wegen der Verteuerung der Druckergewinne ist der Preis etwas höher als früher und beträgt für die Mitglieder 70 S.

Folgende Jahrbücher haben für das dritte Quartal noch nicht abgerechnet: Angolstadt, Pölkau, Regensburg, Ulm, Tarnobrod, Danau, Wiederrath, — Aachen, Bochum, Bonn, Elberfeld, Hamm, Siegen, — Bielefeld, Hildesheim, Oldenburg und Dresden.

Der Zentralvorstand.
H. A. A. Schwarzmann.

Aus den Zahlstellen.

Breslau. Eine von 112 Mitgliedern besuchte Versammlung beschloß am 7. November mit der Kündigung der Lohnkarte. Kollege Volke sprach über das Thema: "Warum sollen am 1. Dezember die Lohnkarten in ganz Deutschland gekündigt werden?" Bevor der Vorsitzende, Kollege Kurjawa, dem Redner das Wort gab, teilte er mit, daß die Angelegenheit über den Verbleib des Kollegen Kaufmann ausgefallen sei. Er habe inzwischen gemeldet, daß er in französische Gefangenschaft geraten sei. Außer Kollegen Kaufmann befinden sich noch Kollege Mattschke in französischer und Kollege Barch in englischer Gefangenschaft. Bei den letzten Kämpfen an der Somme habe Kollege Volke den Tod gefunden. Zum Andenken an dieses teure Mitglied erhoben sich die Anwesenden von ihren Plätzen. In seinem dreiviertelstündigen Vortrag besprach Kollege Volke den Abbruch der Lohnkarte im Jahre 1913 in der Ruhrgegend und 1914 in der Perzen- und Anabenskonfektion. Die Lohnkarte im Jahre 1913 seien in der hiesigen Voransicht mit 7 Prozent Vorberhöhung abgeschlossen worden, daß am 1. März 1916 der Abbruch des Reichsterritoriums wieder eine Erhöhung bringen würde. Der Krieg habe es anders gewollt. Die beantragten Erwerbszulagen seien von dem Hauptvorstand der Arbeitgeber sowohl wie von der örtlichen Zeitung abgelehnt worden. Die Haltung der Arbeitgeber sei entschieden zu verurteilen. In fast sämtlichen Branchen haben die Arbeitgeber Erwerbszulagen bewilligt, und die im Schneidergewerbe nicht. Die Lebenslage sei rund 150 Prozent teurer geworden, während die Verdienstmöglichkeit des Westtatararbeiters um 20/3 Prozent und die des Heimarbeiters um 20 Prozent durch die Arbeitsbeschränkungsbestimmungen geringer geworden ist. Im guten sei von den Arbeitgebern nichts zu bekommen, daß habe ihr bisheriges Verhalten gelehrt. Schlichter wie bis jetzt könne es nicht werden. Nach den Bestimmungen des Bundesrats vom 4. April 1916 dürfen Lohnzulagen nicht vorgenommen werden, deshalb kann uns eine tariflose Zeit jetzt nichts schaden und später kann dieselbe uns nur zum Nutzen sein. Die Kündigung der Lohnkarte geschehe für Abnehmer von den Hauptvorständen, und für die nicht organisierten Firmen von den Zahlstellenvorständen. An Lohnforderungen werden in ganz Deutschland 20 Prozent verlangt. Die Kündigung der Tarife sei unter den dargelegten Verhältnissen das Beste.

Punkt 3. Kollege Kurjawa berichtete über: "Die neuen Bestimmungen in der Verteilung und Stedung der Heeresarbeiten." von Seiten des Kriegsministeriums sei in den letzten Wochen die Verteilung neu organisiert worden. In jedem Bezirk des Generalkommandos soll ein Bezirkswahlbezirk gebildet werden, der alle Monate die Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte feststellen soll. In den Bezirken darf höchstens nur 40 Stunden in der Woche gearbeitet werden und außer dem Hause darf den Arbeitern nur soviel Arbeit in einer Woche gegeben werden, als für 40 Stunden berechnet sind. Vorzugsweise sollen beschäftigt werden:

- a) 1. a) Heeres- Berufsarbeiter und Berufsarbeitern aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen. (Gruppe 1) in zweiter Linie;
- b) nur solche Frauen und Mädchen, die auf Beschäftigung mit Heeresarbeiten als einzige Einkommensquelle angewiesen sind. (Gruppe 2), und erst in dritter Linie;
- c) auch solche Frauen und Mädchen, die nur mit Hilfe einer solchen Beschäftigung einen den Zeitumständen entsprechend bestehenden Lebensunterhalt erlangen können. (Gruppe 3).

Heeresarbeiten dürfen also z. B. solche Frauen und Mädchen nicht erhalten;

- die voll arbeitsfähig sind, sich in ihren häuslichen Pflichten vertreten lassen und in jedem anderen Arbeitszweig und gegebenenfalls auch in anderen Arbeitsorten tätig sein können; oder die sonstige Einkommensquellen haben, aus denen sie einen bescheidenen Lebensunterhalt bestreiten können, oder die einen Ersatzberuf besitzen können; zu einem bestehenden Lebensunterhalt ausreichen.
2. Jugendliche Personen (unter 16 Jahren) dürfen nicht mit Heeresarbeiten beschäftigt werden; es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmefälle vorliegen.
3. Bei Heeresangeboten von Näheren sind diese innerhalb der Gruppe 2, 3 nach Möglichkeit in folgender Reihenfolge vorzuziehen zu berücksichtigen:
 - a) Frauen und Mädchen, die erwerbsfähig sind, aber sonst erwerbsunfähig; Familienangehörige zu unterstützen oder zu unterstützen haben;
 - b) vermindert erwerbsfähige Frauen und Mädchen.
4. Solche Personen, die bereits von einer anderen Stelle Arbeit beziehen, dürfen nicht beschäftigt werden.

Diese Ausführungen wurden mit großen Interesse angenommen. Nachdem noch einige Anmerkungen gemacht waren, wurde die gut verlaufene Versammlung um 11 Uhr geschlossen.

Mundschau.

Erwerbszulage im deutschen Solagewerbe. Nach längeren Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmergebietungen, die zunächst an dem Widerstand der Arbeitgeber, eine den derzeitigen Erwerbsverhältnissen entsprechende Lohnzulage zu gewähren, scheiterten und darauf vor dem Reichsamt des Innern, welches die Parteien zur Vermittlung angerufen haben, geführt wurden, beschloß die Parteien eine Erhöhung ihrer 2. St. geltenden Tariflohn um 15 und 20 A. die Stunde. Der Mindestlohn beträgt nach der getroffenen Vereinbarung ab 15. November einschließlich der Erwerbszulage 65 A. und steigt bis auf 85 A. Nach übereinstimmender Ansicht der Parteien wurde zum Ausdruck gebracht, daß bei einer Steigerung der Erwerbszulage die neuen Vertragsjahre nötig werdende weitere Erwerbszulagen durch die jetzige Vereinbarung nicht ausgeschlossen sein sollen.

Erhöhung der Kriegsunterstützung. Eine Besetzung des Bundesrats vom 2. Dezember 1916 erhöht die Mittel für die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften für die Monate November 1916 bis einschließlich April 1917 auf monatlich 20 M. für die Ehefrauen (bisher 15 M.) und auf monatlich 10 M. für die sonstigen Berechtigten (bisher 7,50 M.). Für die Monate November und Dezember 1916 werden die bisherigen Höhe übersteigenden Beträge von zweimal fünf gleich zehn, bzw. zweimal 2,50 gleich fünf Mark in einer Summe zusammen mit der zweiten Trimonatsrate im Dezember ausbezahlt.

Des Weiteren wird durch die Verordnung bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 die Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften, soweit sie Kriegsfamilienunterstützung beziehen, nach einer Halbmonatsrate nach dem Tage der Entlassung als außerordentliche Unterstützung erhalten.

Zuschneide-Schule

Fachwissenschaftliche Lehranstalt 1. Ranges
für die gesamte Herren- und Damenbekleidung.

Dir. Heinrich Menzel

Breslau V Gartenstraße 46^{II}

Gründliche Ausbildung zum Meister, Zuschneider, und Directrice nach meinem selbstherausgegebenem System.
— Kurze Zeit, die Meisterprüfung. —
Tages- und Abendkurse beginnend am 1. und 15. jeden Monats. Schnellkurse jederzeit. Kriegserlegte 50% Ermäßigung.
Feinste Einrichtungen. Prospekte frei. Schnittmuster.

Einfach! Praktisch! Billig!

Zuschneidelehrbuch

(System Selbstlern- und Mitbestellungs-Mod.)
mit beigefügtem Maß.

Beicht schön, unbed. zuverlässig, modern. Nur einfache Körpermaße, schnellste Aufstellung, hochlegante Form. Labelloser Einb. Preis 8 M., jezt nur 4 M., und 20 Pig. Porto gegen Nachnahme durch Otto Meissner, Berlin SW 47, Wäldchenstraße 67.

Den Helden fürs Vaterland starb
der Kollege:
Erich Hausdorf,
Mitglied der Zahlstelle Leipzig.
Ehre seinem Andenken!

Bisher wurden uns durch den Krieg 107 treue
Verbandsmitglieder entrissen.